

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I+II)

zum Bebauungsplan Nr. 1250 -Mittelmeiderich- für
den Bereich zwischen Borkhofer Straße und
Tönniskamp
in Duisburg



Stand: 28.06.2018



ISR Innovative Stadt- und
Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan
Fon: 02129-566 209 – 0
Fax: 02129-566 209 – 16

Gliederung

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	6
4. Lage und Bestand des Plangebietes	7
5. Europäische- / nationale Schutzgebiete.....	8
6. Fotodokumentation	8
7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).....	15
7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	15
7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)	15
7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	16
7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	18
7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren	18
7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten	20
7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge.....	26
8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte	27
9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I	29
10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II	30
10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten.....	30
10.1.1 Planungsrelevante Vogelarten	30
10.1.2 Fledermäuse.....	31
11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	32
12. Artenschutzrechtliches Fazit.....	33
13. Quellen- und Literaturverzeichnis	34
Anlage 1 – LANUV Messtischblatt.....	35
Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:.....	36
Anlage 3 – LANUV „Art-für-Art“- Protokolle.....	37

1. Einführung

Die Firma Vista Reihenhäuser aus Mönchengladbach beabsichtigt die Errichtung von neun Doppel- sowie fünf Reihenhäusern mit entsprechender Zuwegung.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (sog. Stufe I einer Artenschutzprüfung) soll frühzeitig festgestellt werden, ob von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden können, die zu Betroffenheiten sog. planungsrelevanter Arten führen können. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in die weitere Bauleitplanung mit einzubeziehen und können mitunter Einfluss auf die nachfolgenden Planungsprozesse in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung nehmen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch den geplanten Abbruch ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorbereitet wird.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010. Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz. Die besonders und streng geschützten Arten sind in §§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rd. 1100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)

> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)

> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig

Stufe III: Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

3. Ablaufdiagramm / Prüfkaskade der Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

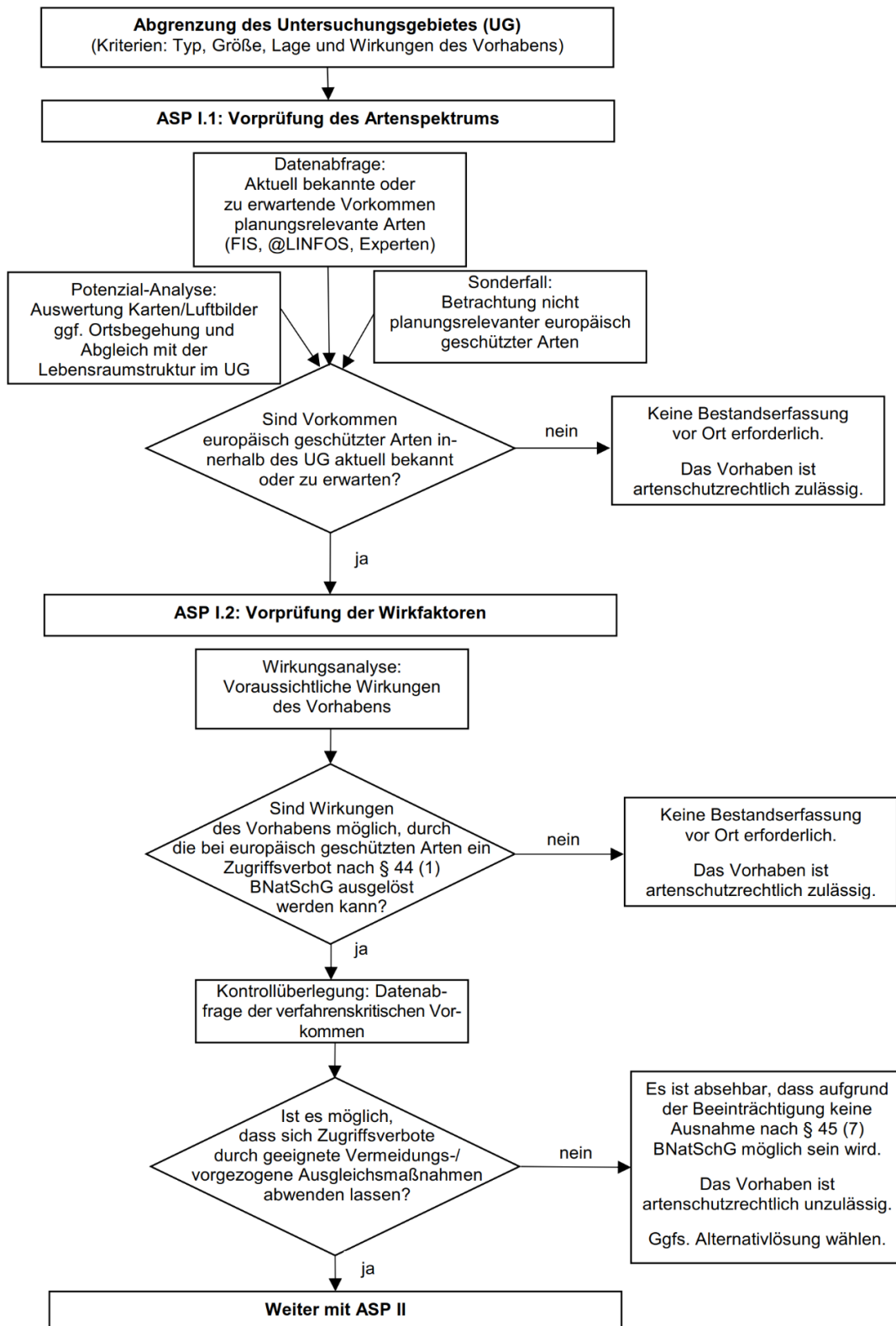


Abbildung 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen, S. 7)

4. Lage und Bestand des Plangebietes

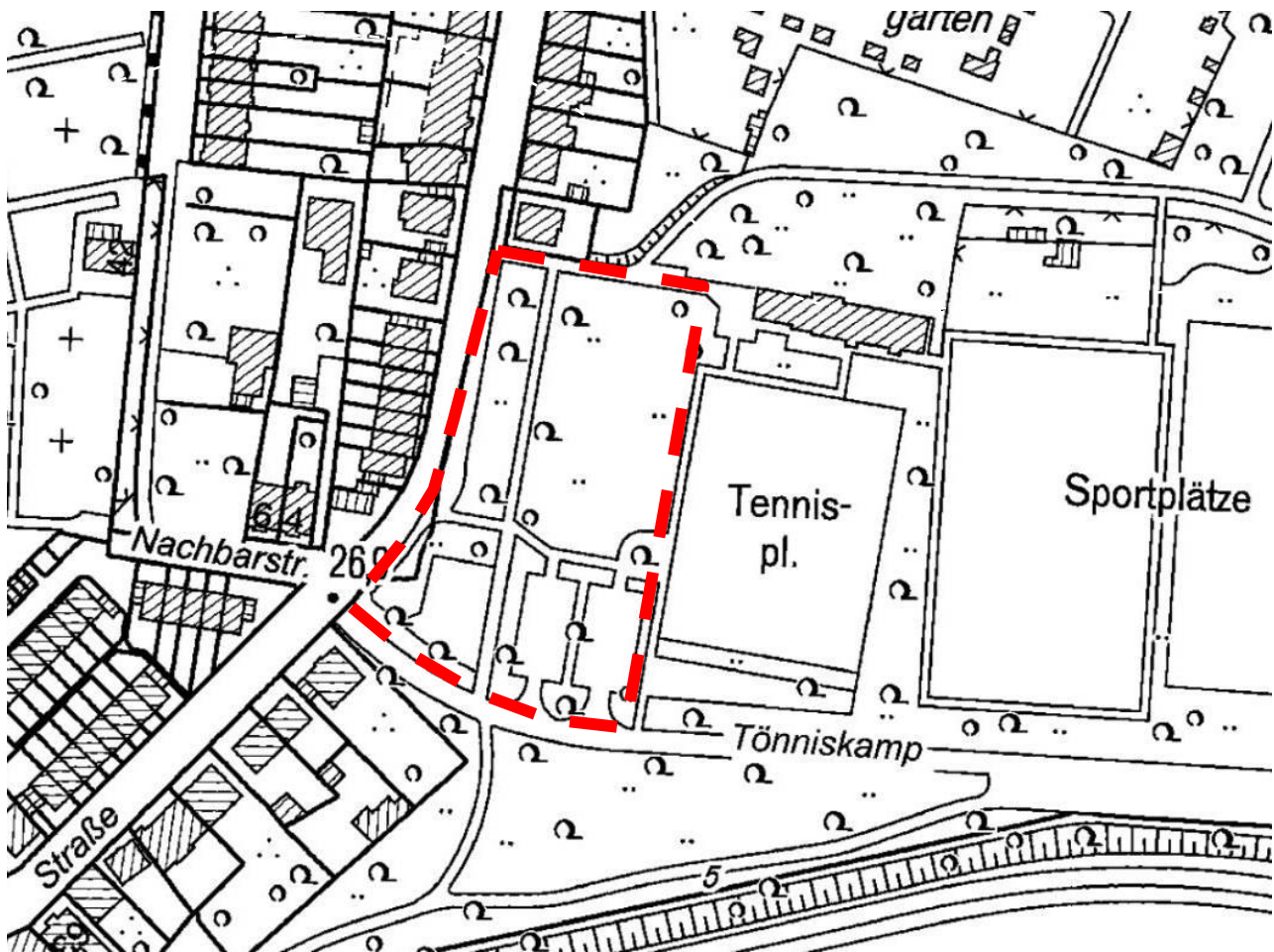


Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes (© Geobasis.NRW)

Das Plangebiet liegt im Duisburger Stadtteil Mittelmeiderich. Rund 600 m Luftlinie, westlich vom Plangebiet entfernt, befindet sich die BAB 59.

Das Plangebiet lässt sich durch:

- die bestehende Wohnbebauung und den Kleingartenverein Borkhofen im Norden,
- die benachbarten Sportflächen des MSV Meiderich im Osten,
- Grün- und Gleisanlagen Süden
- sowie der die bestehende Wohnbebauung im Westen

abgrenzen.

Der Geltungsbereich hat eine Fläche von rund 0,75 ha und liegt im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 739 in der Gemarkung Meiderich, Flur 77. Im Bestand besteht das Plangebiet aus einem Stellplatzbereich an der Straße Tönniskamp und aus Gehölzstrukturen mit Fußweg entlang der Borkhofer Straße. Im Osten des Plangebietes, vor dem Sportgelände, liegt ein, zum Teil abgesperrter Bereich mit Gehölzstrukturen und Ascheaufschüttungen (Tennisplatz).

5. Europäische- / nationale Schutzgebiete

Im Plangebiet kommen weder geschützte Flächen (geschützten Biotope, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher europäischer Bedeutung wie FFH- oder Vogelschutzgebiete) noch schutzwürdige Flächen des Biotopkatasters NRW oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie vor.

Für das Plangebiet werden im räumlichen Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplanes der Stadt Duisburg keine Entwicklungsziele genannt.

Nördlich, circa 0,7 km entfernt verläuft außerhalb des Plangebiets die Biotopverbundfläche „Ehemalige Güterbahn-Trasse in Meiderich“ (VB-D-4506-033) mit dem Ziel der Erhaltung und Optimierung einer Bahnbrache als Vernetzungslinie im dicht besiedelten Umfeld.

6. Fotodokumentation



Abbildung 3: Stellplatzfläche im südlichen Plangebiet an der Straße Tönniskamp



Abbildung 4: südlich Plangebietsgrenze



Abbildung 5: Plangebietsgrenze in Richtung Borkhofer Straße



Abbildung 6: Nördliche Plangebietsgrenze mit Blick auf die Borkhofer Straße



Abbildung 7: Nördliche Plangebietsgrenze in Richtung Sportanlage



Abbildung 8: Bewuchs im Plangebiet vor der Borkhofer Straße



Abbildung 9: Wegeverbindung durch das Plangebiet



Abbildung 10: Abgetrennter Teilbereich vor der Sportanlage



Abbildung 11: Südlich angrenzende Grünfläche



Abbildung 12: Abgesperrter Bereich zum östlichen Teil des Plangebietes



Abbildung 13: Wohnbebauung nördlich des Plangebiets, entlang der Borkhofer Straße



Abbildung 14: Zugangsbereich der Sportanlage von der Straße Tönniskamp



Abbildung 15: Hundeauslauf im Plangebiet

7. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem auf Seite 6 dargestellten Ablaufdiagramm für ein Artenschutzprüfung – ASP Stufe I wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

7.1 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

7.1.1 Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Messtischblätter (MTB)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten 45062 (Duisburg) im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Dazu wurde die Liste der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten des Quadranten mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage beruht dabei vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten.

Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen hinzugezogen, welche im Rahmen einer durchgeführten Ortsbegehung im März 2018 gewonnen wurden. Die Begehung gab Aufschluss über die lokalen Biotopstrukturen im Plangebiet und ihrer Eignung als potenzielle Lebensstätten für geschützte Arten.

Für eine Bewertung des Plangebietes hinsichtlich seiner Vernetzung mit umliegenden Landschaftsstrukturen wurden Luftbilder herangezogen. Systematische faunistische Erhebungen für das Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Kenntnisstand nicht vor. Die artenschutzrechtliche Untersuchung erfolgt daher als Potenzialanalyse unter einer 'worst case'-Annahme.

Im Kontext der Plangebietsbegehungen wurden in der hier vorliegenden Artenschutzprüfung Stufe I aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten der nachfolgenden Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der Tabelle 1 ausgewählt:

- Kleingehölze, Alleen , Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Brachen, Höhlenbäume

Im Ergebnis ist für das Plangebiet das potenzielle Vorkommen von insgesamt 28 planungsrelevanten Arten zu prüfen, die wie folgt in den nachfolgenden Artengruppen verteilt sind (vgl. Anlage 1 - Tabelle LANUV Messtischblatt):

- 5 planungsrelevante Fledermausraten
- 20 planungsrelevante Vogelarten
- 2 planungsrelevante Amphibienarten
- 1 planungsrelevante Schmetterlingsart

Fundortkataster (FOK)

Konkrete Daten zu einem Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet liegen zum gegenwärtigen Planungsstand nicht vor. Auch die Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, FOK

Fundortkataster, Stand 18.06.2018) führt für das Plangebiet keine Fundstellen von planungsrelevanten Arten auf.

7.1.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Vorprüfung beinhaltet u.a. eine Prüfung welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten-/Artengruppen ggf. artenschutzrechtliche Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.

Nachfolgend aufgeführte projektbedingte Wirkungen sind im Zusammenhang mit den verschiedenen Bauphasen des Planvorhabens möglich.

Lebensraumverlust

Gehölzrodungen

Mit der Umsetzung der Planung sind Eingriffe in die Gehölzstrukturen des Plangebietes verbunden. Für die Umsetzung der Planung ist die Rodungen von Bäumen und Sträuchern erforderlich. Mit der Rodung von Gehölzen können eine Tötung von Jungvögeln sowie ein Verlust von Vogelniststätten einhergehen. Des Weiteren sind Quartierverluste streng geschützter Fledermausarten sowie Tötungen von Fledermäusen generell dann nicht auszuschließen, wenn Laubbäume mit größeren Stammdurchmessern von den Eingriffen betroffen sind.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Gefährdung / Tötung von Tieren

Die Rodung von Gehölzen und der Rückbau von Gebäuden können neben einem Lebensraumverlust auch mit einer Tötung nistender Vögel oder quartiernutzenden Fledermäusen verbunden sein.

Auch im Zuge der flächenhaften Baufeldfreimachung ist die Tötung von Tieren möglich (Kleinsäuger, Gelege bodenbrütender Vogelarten).

Betriebsbedingte Tötungen können zudem durch den zusätzlichen Verkehr erfolgen, der im Plangebiet zu erwarten ist.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: hoch

Barrierewirkung

Die baubedingte Beanspruchung der Fläche im Plangebiet kann Vernetzungs- und Verbundbeziehungen nachhaltig beeinträchtigen oder Trittsteinbiotope vernichten. So ist theoretisch denkbar, dass z. B. etablierte Flugrouten von Fledermäusen oder Wanderkorridore von Amphibien und Reptilien von der Planung betroffen sind. Das Plangebiet wird im Norden, Süden und Westen von stark frequentierten Straßen begrenzt. Im Osten grenzt der die Sportanlage an. Die Barrierewirkungen für bodengebundene Arten sind aufgrund der „Insellage“ tendenziell gering. Wegfallende Gehölzstrukturen im Plangebiet werden durch Pflanzgebote im Bebauungsplan ersetzt. Somit bleiben potenzielle Leitlinien für den Jagdflug von Fledermäusen erhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Baubedingte Erschütterungen

Baubedingt kann der Einsatz von schwereren Maschinen bei Rodungs- und Räummaßnahmen, beim Bau von Straßen und Gebäuden zu Erschütterungen führen, die sich auf Tiere auswirken. Eine Beeinträchtigung ist dabei jedoch lediglich in der unmittelbaren Umgebung der Störquellen vorstellbar, sollten z.B. in unmittelbar angrenzenden Bäumen entsprechende Vogelarten brüten oder sich Fledermäuse in Quartieren aufhalten.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Baubedingte und betriebsbedingte Lärm- und Schadstoffemissionen

Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie den nachfolgenden Baumaßnahmen kommen Maschinen zum Einsatz, welche Lärm sowie Schadstoffe emittieren. Zudem entstehen durch den Baustellenverkehr optische Störwirkungen, die ein Scheuch- und Meideverhalten bei störeffindlichen Arten auslösen können. So können z. B. bei Vogelarten Fluchtreaktionen auftreten und es kann zu einer zumindest zeitweisen Aufgabe von Revieren kommen. Auch Fledermäuse können durch baubedingte Emissionen in ihrer Quartierruhe gestört werden. Schließlich sind im Gebiet auch betriebsbedingt zusätzliche Emissionen zu erwarten. So ist der nach Umsetzung der Planung zu verzeichnende Zusatzverkehr mit zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen verbunden.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering (bei Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen)

Betriebsbedingte Lichtemissionen

Betriebsbedingt sind für das Plangebiet künftig Lichtemissionen zu erwarten. Davon können z. B. Insekten betroffen sein, da von manchen Leuchtmitteltypen eine starke Lockwirkung ausgeht. Auch Fledermäuse reagieren teilweise empfindlich auf nächtliche Beleuchtung. Dies ist z. B. für die Wasserfledermaus nachgewiesen, weswegen für diese Art grundsätzlich eine Entwertung von Nahrungsrevier und Flugrouten im Bereich beleuchteter Areale möglich ist. Andere Fledermausarten wie z.B. die Zwergfledermaus nutzen dagegen die Lichtkulisse gezielt zur Insektenjagd. Hinsichtlich Lichtmissionen besteht durch die vorhandenen Verkehrsstrukturen im Plangebiet eine deutliche Vorbelastung.

- Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial: gering

Ergebnis der Vorprüfung der Wirkfaktoren

In einer Bewertung der potenziell vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren bleibt festzuhalten, dass in Summe erhebliche artenschutzrechtliche Auswirkungen auf das lokale Arteninventar nicht ausgeschlossen werden können. Vorrangig durch baubedingte Wirkfaktoren wie z.B. Baufeldfreimachung und Gehölzrodungen besteht ein signifikantes Risiko, dass Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

In Bezug auf die zuvor beschriebenen Wirkfaktoren lässt sich das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Teilen durch allgemeindienende Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. durch Bauzeitenregelungen für Baumfällungen sowie zeitlichen Beschränkungen für das Befahren von Freiflächen und der Baufeldfreimachung mindern.

7.2 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Durch die nachfolgende artenschutzrechtliche Prognose wird geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten / Artengruppen bei einer Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können.

Hierzu erfolgt zunächst ein Abgleich mit den Habitatansprüchen der ermittelten planungsrelevanten Arten des Messtischblattquadranten 4506/2 und den im Plangebiet vorhandenen Habitat- und Biotopstrukturen. Im Kontext der in Kap. 7.2 ermittelten vorhabenbedingten Wirkfaktoren erfolgt dann eine artenschutzrechtliche Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit der jeweiligen planungsrelevanter Arten / Artengruppen:

7.2.1 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Säugetieren

Wasserfledermaus

Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2 bis 3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Zwischen Ende August und Mitte September schwärmen Wasserfledermäuse in großer Zahl an den Winterquartieren. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen bevorzugt zwischen 4 bis 8 °C. Wasserfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu und können in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Auch in Nordrhein-Westfalen ist ein Quartier mit über 1.000 Tieren im Kreis Coesfeld bekannt. Zwischen Mitte März und Mitte April werden die Winterquartiere wieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren zurück.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Breitflügelfledermaus

Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 3-15 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften von 10 bis 70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang August lösen sich die Wochenstuben wieder auf.

Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere). Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3 bis 7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier

legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Rauhautfledermaus
<p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5 bis 15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6 bis 7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren befinden sich vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Ab Mitte Juni kommen die Jungen zur Welt. Bereits ab Mitte Juli lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Balz und Paarung finden während des Durchzuges von Mitte Juli bis Anfang Oktober statt. Dazu besetzen die reviertreuen Männchen individuelle Balz- und Paarungsquartiere.</p> <p>Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt. Dort überwintern die Tiere von Oktober/November bis März einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 20 Tieren. Als Fernstreckenwanderer legt die Art bei ihren saisonalen Wanderungen zwischen den Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von Nordost- nach Südwest-Europa große Entfernungen über 1.000 (max. 1.900) km zurück.</p>
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen

Zwergfledermaus
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die ortstreuen Weibchenkolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich aus mehr als 80 (max. 400) Tieren. Dabei werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11 bis 12 Tage wechseln. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen.</p> <p>Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück.</p>
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es kann zu Beeinträchtigungen von Quartieren in Bäumen und von Jagdhabitaten kommen

Braunes Langohr
<p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (0,5-7 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und meist liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 5 bis 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1 bis 4 Tage das Quartier. Bisweilen bestehen sich die Kolonien aus einem Quartierverbund von Kleingruppen, zwischen denen die Tiere wechseln können. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Von Mitte Juni bis Mitte Juli kommen die Jungen zur Welt. Im August werden die Wochenstuben aufgelöst.</p> <p>Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 2 bis 7 °C. Der Winterschlaf beginnt im Oktober/November und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit werden mehrfach die Hangplätze oder auch die Quartiere gewechselt. Als Kurzstreckenwanderer legen Braune Langohren bei ihren Wanderungen zwischen den Sommer- und Winterlebensräumen selten Entfernungen über 20 km zurück.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten kommen</p>

Das Vorkommen von Fledermäusen kann im Plangebiet und seiner näheren Umgebung nicht ausgeschlossen werden. Die lokalen Biotop- und Nutzungsstrukturen sprechen tendenziell für Vorkommen von Fledermausarten, die Baumquartiere präferieren. Hier sind das Braune Langohr, die Wasser-, Rauhaut- und die Zwergfledermaus zu benennen.

Sofern es sich nachweislich nicht um essenzielle Nahrungshabitate handelt, löst die Überplanung von Jagdgebieten von Fledermäusen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus, da diese Habitate gemäß Rechtsprechung nicht unter die Bestimmungen des europäischen Artenschutzes fallen.

Im Plangebiet sind Vorkommen weiterer, bislang nicht in dem MTB aufgeführter Fledermausarten möglich. Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die lokale Fledermauspopulation bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Gilde der Fledermäuse das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.2 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten

In dem Messtischblatt 4506/2 (Duisburg) werden die nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt:

Habicht
<p>Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Nur selten werden größere Wanderungen über eine Entfernung von mehr als 100 km durchgeführt. Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt</p>

werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Insgesamt kann ein Brutpaar in optimalen Lebensräumen ein Jagdgebiet von 4 bis 10 km ² beanspruchen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es kann zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- / Ruhestätten sowie Jagdhabitate kommen

Sperber
In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 bis 7 km ² beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldlerche
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Eisvogel
Eisvögel treten in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufige Brut- und Gastvögel auf. Die heimische Brutpopulation setzt sich aus Stand-, Strichvögeln und Kurzstreckenziehern zusammen, die je nach klimatischen Bedingungen in Westeuropa (Frankreich, Spanien) überwintern können. Darüber hinaus erscheinen Eisvögel der osteuropäischen Populationen als regelmäßige Durchzügler und Wintergäste. Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 bis 2,5 km (kleine Fließgewässer) beziehungsweise auf 4 bis 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.
Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Wiesenpieper
Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der als Kurz- und Mittelstreckenzieher den Winter vor allem im Mittelmeerraum und in Südwesteuropa verbringt. In Nordrhein-Westfalen tritt er als mittelhäufiger Brutvogel auf. Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit

höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 bis 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Waldohreule

In Nordrhein-Westfalen tritt die Waldohreule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf. Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 bis 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitats beeinträchtigt werden

Steinkauz

In Nordrhein-Westfalen kommt der Steinkauz ganzjährig als mittelhäufiger Standvogel vor. Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 bis 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 bis 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab. Sie siedeln sich meist in naher Entfernung zum Geburtsort an (in der Regel bis 10 km), Einzelvögel streuen auch weiter.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Mäusebussard

In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km² Größe beanspruchen. Als häufigste Greifvogelart in Nordrhein-Westfalen ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten beeinträchtigt werden

Flussregenpfeifer

<p>Der Flussregenpfeifer ist ein Zugvogel, der als Mittel- und Langstreckenzieher in Nord- und Westafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt er als mittelhäufiger Brutvogel vor. Darüber hinaus erscheinen Flussregenpfeifer der nordöstlichen Populationen als regelmäßige Durchzügler auf dem Herbstdurchzug von August bis September sowie auf dem Frühjahrsdurchzug von Ende März bis Mai. Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

<p>Mehlschwalbe</p>
<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnesten werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

<p>Turmfalke</p>
<p>In Nordrhein-Westfalen kommt der Turmfalke ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>

<p>Rauchschwalbe</p>
<p>Rauchschwalben sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen treten sie als häufige Brutvögel auf. Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen.</p>
<p>Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden</p>
<p>Feldschwirl</p>

Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. In Nordrhein-Westfalen ist der Feldsperling in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark zurückgegangen.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Gartenrotschwanz

Der Gartenrotschwanz ist ein Zugvogel, der als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika überwintert. In Nordrhein-Westfalen tritt er immer seltener als Brutvogel auf. Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitgelege sind möglich. Bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Schwarzkehlchen

Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel, der als Teil- und Kurzstreckenzieher im Mittelmeerraum, zum Teil auch in Mitteleuropa überwintert. In Nordrhein-Westfalen kommt es als seltener Brutvogel vor. Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß, bei Siedlungsdichten von über 1 Brutpaar auf 10 ha. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Das Brutgeschäft kann bereits ab Ende März beginnen, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldkauz

Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Er lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten

oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 bis 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. In Nordrhein-Westfalen ist der Waldkauz in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Offene, baumfreie Agrarlandschaften werden allerdings nur randlich besiedelt.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Waldwasserläufer

Der Waldwasserläufer kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger Durchzügler sowie als unregelmäßiger Wintergast vor. Die Brutgebiete liegen in sumpfigen Waldgebieten von Nordeuropa, Osteuropa und Russland. Die Watvögel treten auf dem Herbstdurchzug in der Zeit von Ende Juni bis Anfang November auf, mit Bestandsspitzen im Juli/August. Auf dem Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten erscheinen die Tiere von Anfang März bis Anfang Juni, mit einem Maximum im April. Geeignete Nahrungsflächen sind nahrungsreiche Flachwasserzonen und Schlammflächen von Still- und Fließgewässern unterschiedlicher Größe. So kann die Art an Flüssen, Seen, Kläranlagen, aber auch Wiesengräben, Bächen, kleineren Teichen und Pfützen auftreten.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: ja

Schleiereule

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf. Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Die Schleiereule kommt in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend mit einem Verbreitungsschwerpunkt in der Westfälischen Bucht vor.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Kiebitz

Der Kiebitz tritt in Nordrhein-Westfalen als häufiger Brutvogel sowie als sehr häufiger Durchzügler auf. Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Als Brutvogel kommt der Kiebitz in Nordrhein-Westfalen im Tiefland nahezu flächendeckend vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Münsterland, in der Hellwegbörde sowie am Niederrhein. Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.

Kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden: nein
Es können Fortpflanzungs-/Ruhestätten sowie Nahrungshabitate beeinträchtigt werden

Aufgrund fehlender arttypischer Habitatstrukturen, wie dem Fehlen größerer Wald-, Gewässer und Offenlandstrukturen sowie den bestehenden starken anthropogenen Störeinflüssen (Verkehr,

Sportanlage, Wohnnutzung, Licht- und Bewegungsimpulse) kann das Vorkommen der nachfolgenden Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

- Habicht (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Sperber (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Wiesenpieper (kein arttypischer Lebensraum)
- Waldohreule (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Steinkauz (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch den angrenzenden Verkehr)
- Flussregenpfeifer (kein arttypischer Lebensraum)
- Mehlschwalbe (kein arttypischer Lebensraum)
- Rauchschwalbe (kein arttypischer Lebensraum)
- Feldschwirl (allenfalls als Durchzieher, kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Feldsperling (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Gartenrotschwanz (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Schwarzkehlchen (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch Verkehr)
- Waldkauz (kein arttypischer Lebensraum, starke Störeinwirkungen durch angrenzende Verkehrsstrukturen)
- Schleiereule (kein arttypischer Lebensraum)
- Kiebitz (kein arttypischer Lebensraum)

Für einen Teil der im Messtischblattquadranten 4506/2 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten kann ein Vorkommen im Plangebiet auf der Prüfebene der ASP Stufe I nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet kann durch seine Biotopausstattung, trotz der bestehenden Störeinwirkungen, Lebensräume für streng geschützte Vogelarten bieten.

Die in Kap. 7.2 vorhabenbedingten Wirkfaktoren können erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen für die prognostizierte Avifauna bewirken, wodurch Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden können.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppe der planungsrelevanten Vögel das Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

7.2.3 Vorkommen und Betroffenheit von planungsrelevanten Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge

Im Plangebiet befinden sich keine temporär oder dauerhaft wasserführenden Gewässerstrukturen, die als aquatische, arttypische Habitatstrukturen oder Reproduktionsgewässer für Amphibien infra-

ge kommen. Dieses bezieht sich auch für die im Messtischblatt aufgeführten planungsrelevanten Amphibienarten:

- Kreuzkröte
- Kleiner Wasserfrosch

In Bezug auf planungsrelevante Reptilien kommen im Plangebiet keine Trockenwarme bzw. sonnenexponierte Abgrabungs- oder Brachflächen, Böschungen, Mauern oder Geröllflächen vor. Ebenso fehlen die für die Eiablage von Reptilien notwendigen lockeren, sandigen Böden.

Durch die stark befahrenen Verkehrsstrukturen und die intensive Nutzung der Sportanlage befindet sich das Plangebiet praktisch in einer Insellage, wodurch Wanderkorridore und Austauschbeziehungen zu anderen Gebieten nahezu vollständig unterbrochen sind.

Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist durch die stark eingegrenzte Insellage und die bestehende landwirtschaftliche und baumschulbetriebliche Nutzung unwahrscheinlich. Vom Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Das Messtischblatt führt folgende planungsrelevante Schmetterlingsart:

- Nachtkerzen-Schwärmer

Der Nachweis dieser Art erfolgt fast ausschließlich als Raupe an Weidenröschen, von denen es im Plangebiet kein Vorkommen gibt. Der Schwärmer gilt als sehr mobil, wenig standorttreue Arte, welche schnell neue Populationen bilden kann. Zudem bevorzugt der Nachtkerzen-Schwärmer eine Kombination aus feuchten und blütenreichen Trockenstandorten, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Im Ergebnis der ASP Stufe I verbleibt für die Artengruppen der planungsrelevanten Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kein Erfordernis für eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe II).

8. Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte

In Bezug auf die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG können von dem geplanten Vorhaben die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Konflikte ausgehen:

Tötung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten. Darunter fallen neben den genannten planungsrelevanten Arten zunächst auch sämtliche übrigen europäischen Vogelarten (sog. Allerweltsarten). Für Vorhaben der Bauleitplanung gilt allerdings, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit einer unvermeidbaren Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodungen

- Die Planung bereitet eine Wohnbaunutzung vor, in dessen Zug es voraussichtlich zu Eingriffen in den lokalen Gehölzbestand kommt. Im Bereich dieser Flächen sind Brutvorkommen

verschiedener verbreiteter (ubiquitärer) Vogelarten anzunehmen. Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten können zum derzeitigen Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden.

- Das Tötungsverbot gilt für sämtliche europäischen Vogelarten. Eine Konfliktvermeidung ist daher auch dann notwendig, sollten im Plangebiet keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Über eine Bauzeitenregelung ist daher die Rodung von Gehölzen grundsätzlich auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit zu beschränken. Eine derartige Regelung ist aus Gründen des Artenschutzes seit Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell vorgeschrieben und für den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar fixiert.
- Bei Gehölzrodung ist schließlich auch die Tötung von Fledermäusen möglich, sofern sie Quartiere im Bereich der betroffenen Gehölze nutzen. Das Risiko einer solchen Tötung ist jedoch lediglich im Sommerhalbjahr gegeben, da die potenziell vorkommenden Arten im Winter entweder nicht in NRW anzutreffen sind oder dann andere Quartiertypen wie unterirdische Höhlen oder Spaltverstecke in Fassaden nutzen. Die vorab angesprochene, auf den Vogelschutz ausgerichtete Rodungsfrist dient im vorliegenden Fall daher auch dem Schutz von Individuen möglicherweise vorkommender Fledermausarten.

Störung von Individuen

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verbietet die erhebliche Störung planungsrelevanter Tierarten. Störungen können bei Baumaßnahmen z.B. durch Gehölzrodungen, Lärmemissionen, Erschütterungen oder optische Effekte hervorgerufen werden.

Im vorliegenden Fall ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes dann möglich, sollten planungsrelevante Arten im Wirkungsbereich der Störung Brutstätten (Vögel) bzw. Quartiere (Fledermäuse) nutzen. Kommen planungsrelevante Arten hingegen lediglich als Nahrungsgäste vor, kann davon ausgegangen werden, dass sie sich aufgrund ihrer Mobilität und ihren großen Aktionsräumen alternative Habitate erschließen können und daher von Störungen nicht relevant betroffen sind.

Beanspruchung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Niststätten europäischer Vogelarten und Fledermausquartiere gelten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG als generell geschützt, wobei sich der Schutz bei wiederholt genutzten Strukturen über das ganze Jahr erstreckt (z. B. Baumhöhlen, Horste von Greifvögeln oder der Elster, vgl. TRAUTNER et al. 2006).

Dieses Schutzgebot wird nach § 44 Abs. 5 BNatSchG für Eingriffe der Bauleitplanung auf die FFH-Anhang IV-Tierarten sowie die europäischen Vogelarten beschränkt sowie dahingehend relativiert, dass der Verbotstatbestand dann nicht erfüllt wird, wenn der Eingriff unvermeidbar ist und die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet weiterhin erhalten bleibt.

Gehölzrodung

- Für die von Rodung betroffenen Gehölze kann das Vorkommen von Baumhöhlen sowie von wiederholt genutzten Niststätten ggw. nicht ausgeschlossen werden, da das potenzielle Arteninventar für Vögel auch Arten wie den Feldsperling beinhaltet, der kleine Höhlen sowie Nischen für das Brutgeschäft nutzt.
- Auch für Fledermausarten besteht im Plangebiet durch die vorhandenen z.T. größeren Bäume ein Quartierpotenzial. Eine zumindest zeitweise Nutzung von Baumhöhlen im Verlauf des Sommerhalbjahres ist denkbar. Die Rodung von Bäumen geht daher möglicherweise auch mit einem Quartierverlust für verschiedene Fledermausarten einher.
- Wiederholt genutzte Niststätten kommen im Plangebiet möglicherweise von Greifvögeln wie Turmfalke, Habicht und den prognostizierten Eulenarten vor, da diese Arten eine hohe Brutplatztreue aufweisen. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass geeignete Bruthabitats im Umfeld in ausreichendem Maße vorhanden sind. Ein Konflikt für diese Art durch Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher nicht absehbar.

9. Zusammenfassung der Artenschutzprüfung – Stufe I

Um dem Eintreten von Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen zu wirken, wurde in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit, mithilfe der Auswertungen der Informationssysteme des LANUV die Artengruppen genauer untersucht.

Nach Informationen des LANUV sind 28 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen in dem Messtischblatt 49064 gelistet. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten lediglich typische Allerweltsarten im Plangebiet erfasst werden.

Das Plangebiet lässt sich in einen Stellplatzbereich und einen bewachsenen durch Grünstrukturen charakterisierten Bereich untergliedern. Eine Nutzung durch Offenlandarten als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Struktur und der anthropogenen Störwirkung mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet konnten jedoch bei der Begehung mehrere Gehölze mit Baumhöhlen und Astlöchern festgestellt werden. Ein Vorkommen von höhlenbewohnenden Fledermaus- oder Vogelarten bzw. die artenschutzrechtliche Relevanz der Stammaushöhlungen muss in einer vertiefenden Prüfung (ASP Stufe II) geklärt werden.

Anhand des durchgeführten Abgleiches der Informationssysteme mit den zusammengetragenen Informationen zu den lokalen Habitatstrukturen und dem potenziellen Arteninventar des LANUV-Messtischblattes kann eine mit dem Vorhaben verbundene artenschutzrechtliche Betroffenheiten von planungsrelevanten Arten nicht im Rahmen der ASP Stufe I ausgeschlossen werden.

10. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände – ASP Stufe II

Die im Rahmen der Vorprüfung (ASP Stufe I) festgestellten möglichen Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG wurden im Folgenden detaillierter analysiert. Bei der sog. vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II) wurde geprüft, ob auch unter Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bei diesen Arten und Artengruppen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

In den Fällen, in denen eine ganze Artengruppe mit ähnlichen Lebensraumsansprüchen von denselben Wirkfaktoren betroffen ist, kann die Prüfung auch in einem Prüfprotokoll zusammengefasst werden (vgl. Kap. 2.2 der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des MWEBWV NRW und MKULNV NRW 2010).

Es werden in der vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) folgende Prüfschritte vorgenommen:

Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

II.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*
- *Kontrolle und Bewertung der lokalen Gehölzstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung für Fledermäuse und Vögel,*
- *Fledermauskartierung zur Ermittlung von Quartieren, Hotspots und relevanten Leitlinien und Flugrouten, u.a. mittels detektorgestützter Ermittlung der lokalen Fledermausarten (Batdetektor, Batlogger)*

II.2 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

- *Avifaunistische Kartierung des Entwicklungsbereiches mit Überprüfung des Vorkommens planungsrelevanter Brutvogelarten,*

II.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

10.1 Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten

10.1.1 Planungsrelevante Vogelarten

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte überwiegend über akustische Nachweise, wenn möglich auch über optische Nachweise (bspw. jagende Fledermäuse). Um die Rufe im Ultraschall der Fledermäuse zu erfassen, wurden Horchboxen des Typs ELEKON Batlogger A+ verwendet. Hierbei wurde eine Horchbox im zentralen Plangebiet fest im Zuge der Begehungstermine stationiert.

Mitte Juni wurde eine vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung (Art-zu-Art Betrachtung) in Form einer Baumhöhlenkartierung, mit umfassenden Kontrollen der vorgefundenen Baumhöhlen / Astlöcher im Plangebiet durchgeführt. Hierzu wurde mittels Anleitern, Sichtkontrolle mit Ausleuchten bzw. dem Einsatz eines Endoskops (DNT Findoo Profiline) und vom Boden unter Zuhilfenahme eines Fernglases, umfassend der lokale Baumbestand auf potenziellen faunistischen Besatz kontrolliert. Mithilfe des Auswertungsprogramms BatExplorer der Fa. ELEKON wurden die mit den

Horchboxen verzeichneten Rufe ausgewertet, um so die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten festzustellen.

- 12.03.2018 Relevanzbegehung,
- 29.03.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Kontrolle der lokalen Gehölzstrukturen (Baumhöhlen, Altnester etc.)
- 20.06.2018 Begehung des gesamten Plangebietes, Abendbegehung im Rahmen der Batdetektor-Begehung, Einsatz des Batloggers
- 21.06.2018 Begehung des gesamten Plangebietes

Die Kartierungen erfolgten dabei in zwei Schritten. Im ersten Schritt wurde die Plangebietsflächen sowie die angrenzenden Flächen aus größerer Entfernung und aus der Deckung heraus auf faunistische Aktivitäten hin mittels eines Fernglas beobachtet. Im zweiten Schritt wurden dann die entsprechenden Flächen aus der Nähe untersucht. Das Plangebiet wurde dabei zeitlich versetzt, mindestens zweimal durchlaufen. Zum Nachweis von Eulenvögeln wurde im Rahmen der Fledermauskartierung, in der Abenddämmerung und den späteren Abendstunden, auf das dämmerungs- bzw. nachtaktive Spektrum der Avifauna geachtet.

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelkartierungen wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes und dessen unmittelbaren Umfeldes im Kartierzeitraum 2018 lediglich ubiquitäre Arten, also „Allerweltsarten“ nachgewiesen.

Im Bereich der kompakten Gehölzstrukturen konnten zahlreiche Vorkommen ubiquitärer, nicht-planungsrelevanter Brutvogelarten festgestellt werden. Bei landesweit ungefährdeten ubiquitären Arten sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten. Daher wurden diese Arten im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Unter ubiquitären Arten werden in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert sind und große Bestände aufweisen. Störungen können für diese relativ unempfindlichen Arten in der Regel ausgeschlossen werden. Bei einer Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten (Runge et al. 2010).

Sonstige „planungsrelevante“ Arten aus dem LANUV-Messtischblatt 4506, 2. Quadrant wurden im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Deshalb wird davon ausgegangen, dass sie im Plangebiet nicht vorkommen oder, dass sie nur sehr vereinzelt auftreten und keine besondere bzw. essenzielle Funktion des Plangebietes für diese Arten besteht.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

10.1.2 Fledermäuse

Die Ermittlung des lokalen Fledermaus-Vorkommens erfolgten im Juni 2018 mittels des stationären Einsatzes von einer Horchboxen (sog. Batloggern > Typ Elekon Batlogger A+) im zentralen Plangebietes sowie dem mobilen Einsatz eines tragbaren Ultraschalldetektors (sog. Batdetektor > Typ

SSF Bat2) im Rahmen der durchgeführten Nachtkartierung. Die Auswertung der Ultraschallaufzeichnungen erfolgte mittels der fledermausspezifischen Analysesoftware BatExplorer.

- Einsatz der Horchboxen: 20.-21. Juni 2018

Mittels Horchbox wurde die **Zwergfledermaus** erfasst. Diese relativ häufig anzutreffende Fledermausart ist ein typischer Gebäudebewohner. Quartiersnachweise der Zwergfledermaus konnten im Plangebiet nicht gemacht werden. Angesichts Ihrer arttypischen Aktionsräume und den angrenzenden Siedlungsstrukturen, sind Quartiere tendenziell in diesen Bereichen zu vermuten. Zwergfledermäuse sind in Nordrhein-Westfalen als ungefährdet eingestuft. Anhand der Sichtungen und Aufzeichnungen kann für die Gilde der Fledermäuse die artenschutzrechtliche Auswertung getroffen werden, dass für die Zwergfledermaus das Plangebiet vorzugsweise als Nahrungshabitat dient. Die kompakten Gehölzstrukturen dienen dabei als Leitlinien für den Jagdflug nach Insekten.

Hinsichtlich bau- und anlagebedingter Eingriffe müssen im Plangebiet Bäume für Planumsetzung gefällt werden. Die entsprechenden Bäume weisen keine fledermaustypischen Quartierspotenziale auf.

Vorkommen weitere Fledermausarten konnten im Plangebiet nicht gemacht werden.

Unter Berücksichtigung der in Kap. 11 aufgeführten, allgemeindienenden Vermeidungsmaßnahmen kann eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für Fledermäuse, welche die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslöst, ausgeschlossen werden.

11. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

In Bezug auf die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte besteht für einige der genannten Arten die Möglichkeit, bereits durch allgemein dienende Vermeidungsmaßnahmen, das Konfliktpotenzial zu mindern oder gar zu vermeiden. Die folgenden Maßnahmen sollten daher grundlegend bei durchgeführt werden:

- **Zeitbeschränkung für Fäll- und Rodungsarbeiten**

Baumfällarbeiten, Rodung, Beseitigung der Vegetation, Entfernen und Abtransport des Schnittguts sowie die Baufeldräumung werden zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten sowie zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.

- **Zeitbeschränkung für die Baufeldräumung**

Die Räumung des Baufeldes (u.a. Abschieben der Vegetationsdecke und des Oberbodens) ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu beschränken.

- **LED-Beleuchtung**

Nächtliche Beleuchtungen können zahlreiche Tiere insbesondere Insekten und Fledermäuse anlocken. Zum Schutz planungsrelevanter Arten insbesondere Fledermäuse sowie zum Insektenschutz sind bei der Wahl der Leuchtmittel geeignete Lampen (z.B. warmweißer LED-Leuchtmittel) zu verwenden. Die Beleuchtungsstärke und Dauer sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abstrahlrichtung der Leuchten ist nach unten zu richten.

Mit den genannten Maßnahmen können artenschutzrechtlich relevante Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sowie Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tendenziell vermieden werden. Auf Basis der in der Vorprüfung (ASP Stufe I) getroffenen artenschutzrechtlichen Prognosen lässt sich allerdings nicht abschließend bewerten, ob beim vorliegenden Planvorhaben weitergehende Maßnahmen erforderlich werden, um eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten konkret betroffener Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG abzuwenden.

12. Artenschutzrechtliches Fazit

Für die vorkommenden planungsrelevanten Arten wurde geprüft, ob durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Die vertiefende Art-zu-Art Prüfung für die untersuchten planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Zugriffsverbote (Verbotstatbestände) des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter vollständiger Beachtung allgemeindienender Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbote werden nicht verletzt. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (ASP Stufe III) sind nicht erforderlich.

➤ Dem Planvorhaben steht somit aus artenschutzrechtlicher Sicht nichts entgegen.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

- BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)
- LANUV (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW): Internetrecherche – Quelle: <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de>
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen, 2016
- VV Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

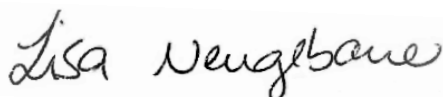
Haan, 28.06.2018

Bearbeitung:

B.Sc. Roman Behrendt

Umweltschutzingenieur

i.A.



ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan

Anlage 1 – LANUV Messtischblatt

Planungsrelevante Arten des MTB 45062 (Duisburg) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KIGehoeel	Gaert	Höhib	Brach
Wissenschaftlicher	Deutscher Name						
Säugetiere							
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G _↓	Na	Na		Na
Myotis daubentonii	Wasserschneckenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na	FoRu!	
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G _↓	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓				FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)		
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(FoRu)
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G _↓	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			(Na)
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				FoRu
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na		(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na		Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na		(Na)
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu			FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu	Na
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu			FoRu
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Tringa ochropus	Waldwasserrläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U _↓				FoRu
Amphibien							
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)		FoRu!
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(FoRu)		
Schmetterlinge							
Proserpinus proserpina	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)		FoRu

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Anlage 2 – LANUV „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll:

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Neubau von 9 Doppelhäusern, 5 Reihenhäuser - Borkhofer Straße, 47137 Duisburg
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Vista Reihenhäuser
Antragstellung (Datum):	28.06.2018
<p>Die Firma Vista Reihenhäuser aus Mönchengladbach beabsichtigt die Errichtung von neuen Doppelsowie fünf Reihenhäusern mit entsprechender Zuwegung. Betroffen ist ein ist der eine Stellplatzfläche sowie ein Bereich mit dichtereren Grünstrukturen zwischen einer Sportanlage und Wohnnutzung. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
<p>Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<p>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p> <p>Es handelt sich um sog. Allerweltsarten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
<p>Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:</p> <p>1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
<p>Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
<p>Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).</p>	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
<p>Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.</p>	
<p>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</p>	

Anlage 3 – LANUV „Art-für-Art“- Protokolle

- 3.1 Mäusebussard (Buteo buteo)
- 3.2 Turmfalke (Falco tinnunculus)
- 3.3 Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- 3.4 Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)
- 3.5 Breitflügel-Fledermaus (Eptesicus sorotinus)
- 3.6 Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Anlage 3.1 – Mäusebussard (Buteo buteo)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Mäusebussard (Buteo buteo)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats kann im Kontext vergleichbarer Flächen im räumlich-funktionalen Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden mehrere Bäume gefällt. Brutplätze im Plangebiet konnten nicht festgestellt werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 3.2 – Turmfalke (Falco tinnunculus)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Turmfalke (Falco tinnunculus L.)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Bäume im Plangebiet werden allenfalls als Sitzwarten genutzt. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats kann im Kontext vergleichbarer Flächen im räumlich-funktionalen Nahbereich ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden Bäume gefällt, wodurch theoretisch eine Verletzungs- oder Tötungsgefahr bestehen kann. Brutplätze im Plangebiet (z.B. Nachnutzung von Altnestern) konnten nicht festgestellt werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 3.3 – Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="*"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Zwergfledermäuse nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden mehrere Bäume gefällt, wodurch theoretisch Quartiere betroffen sein können. Ein dezidiertes Quartiersnachweis konnte im Plangebiet nicht erbracht werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällungen zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. beschränkt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahme sind Verstöße gegen die Zugriffe des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 3.4 – Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="*"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden Bäume gefällt, wodurch theoretisch Quartiere betroffen sein könnten. Ein dezidierter Quartiersnachweis konnte im Plangebiet nicht erbracht werden, kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

Anlage 3.5 – BreitflügelFledermaus (Eptesicus sorotinus)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="BreitflügelFledermaus (Eptesicus sorotinus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="2"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden Bäume gefällt, wodurch theoretisch Quartiere betroffen sein könnten. Ein dezidiertes Quartiersnachweis konnte im Plangebiet nicht erbracht werden, kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen, ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 3.6 – Braunes Langohr (Plecotus auritus)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Braunes Langohr (Plecotus auritus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="V"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="G"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4506"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input checked="" type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitates kann ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Planumsetzung werden Bäume gefällt, wodurch theoretisch Quartiere betroffen sein könnten. Ein dezidiertes Quartiersnachweis konnte im Plangebiet nicht erbracht werden, kann jedoch nicht in Gänze ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Als allgemein dienende Vermeidungsmaßnahme sind Baumfällarbeiten zum Schutz von Fledermäusen generell auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar beschränkt.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		